

Checkliste
Energiepreiserhöhungen durch Energieeffizienzgesetz?
Hinweise zur Rechtslage

Wen verpflichtet das Energieeffizienzgesetz zu Energieeinsparungen?

1. Das Bundes-Energieeffizienzgesetz verpflichtet NICHT die energieverbrauchenden Unternehmen zu Einsparungen. Allfällige Darstellungen, denen zufolge das Bundes-Energieeffizienzgesetz Energieverbraucher individuell zu Einsparungen verpflichtet, sind unzutreffend. Einsparverpflichtungen der energieverbrauchenden Betriebe waren in einem Vorentwurf vorgesehen, der nicht Gesetz wurde.
2. Die Lieferanten müssen für 0,6 Prozent der im Vorjahr an inländische Endkunden gelieferten Energie anrechenbare Einsparungen vorweisen.
3. Tun sie das nicht, so müssen sie pro Kilowattstunde, die ihnen auf ihr Einsparziel fehlt, 20 Eurocent an den Bund abführen (Ausgleichszahlung).

Sind Preisänderungen für Energie durch den Lieferanten bei Neuverträgen zulässig?

4. Generell steht es Lieferanten bei Neuverträgen frei, alle ihre Kosten, auch Mehrkosten in Verbindung mit dem EEffG, in ihren Preisen abzubilden.
5. Sind Kunden mit Preiserhöhungen nicht einverstanden, gibt es - wie auch sonst - die Möglichkeit, einen Lieferantenwechsel in Erwägung zu ziehen.
6. Es entspricht nicht der Intention des Gesetzgebers, die maximalen Mehrkosten der Ausgleichszahlung weiter zu verrechnen, wenn Maßnahmen gesetzt werden können, da das Gesetz primär auf Maßnahmen, nicht auf Ausgleichszahlungen abzielt.

Anmerkung zur Maßnahmenfindung: Welche Maßnahmen unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß als Einsparmaßnahmen anerkannt werden, ist in einer Richtlinienverordnung zu regeln, die noch aussteht. Im Interesse der Lieferanten und der Kunden drängt die WKÖ auf rasche Festlegung des Katalogs der Maßnahmen, damit die Lieferanten überhaupt die Chance haben, rechtssicher Einsparmaßnahmen zu planen oder zu erwerben.

Sind einseitige Preisänderungen für Energie durch den Lieferanten bei laufendem Vertrag zulässig?

7. Der Preis ist bei auf Zeit abgeschlossenen Energielieferverträgen wesentlicher Bestandteil des Vertragsinhalts und kann daher nur im Einvernehmen beider Parteien abgeändert werden. Es besteht keine Verpflichtung des Kunden, Preiserhöhungswünschen eines Lieferanten bei laufendem Vertrag zuzustimmen.
8. Beruft sich ein Lieferant darauf, dass der Liefervertrag eine Klausel enthält, die eine Preiserhöhung rechtfertigt, so ist zu hinterfragen, ob die in der Klausel genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Dies ist bei vagen Formulierungen oft nicht der Fall. Die Beurteilung kann nur im konkreten Einzelfall auf Basis der genauen Wortlaute getroffen werden.
9. Ist eine Preiserhöhungsklausel sehr lieferantenfreundlich formuliert, so ist es möglich, dass sie aufgrund einer krassen Unausgewogenheit im Sinne des Zivilrechts als sittenwidrig einzustufen ist. Diesfalls ist sie nichtig und unanwendbar. Auch diese Beurteilung kann nur im Einzelfall getroffen werden.

Wie kann ich als Betrieb meine Einsparerfolge verwerten?

10. Betriebe, die Einsparmaßnahmen setzen, die für die Erfüllung von Einsparverpflichtungen anerkannt werden, können an Energielieferanten sowie an Interessenten abgetreten werden. Dafür kann ein Entgelt vereinbart werden. Auch eine Verwertung auf einem Handelsplatz wird voraussichtlich möglich sein (Handelsplätze sind in Vorbereitung).
11. Bei Vorwegverpflichtungen, alle vorhandenen Einsparmaßnahmen an den Energielieferanten abzutreten, ist insofern Vorsicht geboten, als der Wert dieser Maßnahme im Voraus noch nicht sicher bestimmt werden kann.
12. Eine Pauschalabtretung möglicher Einsparmaßnahmen kann auch bewirken, dass zur Verfügung stehende staatliche Förderungen nicht mehr in Anspruch genommen werden können, soweit solche Förderungen das Entstehen anrechenbarer Energieeffizienzeinheiten verhindern.
13. Maßnahmen des Jahre 2014 sind ebenso verwertbar wie jene, die ab 2015 gesetzt werden. Sie müssen bis 14. Februar **2016** (nicht: 2015) gemeldet werden, damit sie anerkannt werden können. Es empfiehlt sich, die Dokumentierbarkeit der gesetzten Maßnahmen zu sichern.

Stand: 28.1.2015

Nähere Auskünfte erteilen die [Landeskammern](#).